

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Science Physikalisch-Technische Medizin kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. März, für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang Physikalisch-Technische Medizin kann nur zugelassen werden, wer

1. eine das Hochschulstudium abschließende Staatsprüfung in den Studiengängen Human-, Zahn- oder Tiermedizin an einer deutschen Universität oder deutschen Medizinischen Hochschule bestanden hat; über die Gleichwertigkeit anderer berufsqualifizierender Abschlüsse an anderen Hochschulen entscheidet der Zulassungsausschuss,
2. in der Regel über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Human-, Zahn- oder Tiermedizin verfügt,
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt und
4. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

### § 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin vorgesehenen Antrag auf Zulassung zum Studium. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des Zeugnisses der das Hochschulstudium der Human-, Zahn- oder Tiermedizin an einer deutschen Universität oder deutschen Medizinischen Hochschule abschließenden Staatsprüfung; von Bewerbern/Bewerberinnen, die einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, ist die Kopie des ersten überdurchschnittlichen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit Angaben zu den erworbenen ECTS-Punkten und der erreichten Abschlussnote beizufügen,

2. Nachweis über die fachrelevante Praxis gemäß § 2 Nr. 2 mit Angaben zur Art und zum Umfang der Tätigkeit.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Nr. 3; hat der Bewerber/die Bewerberin ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife an einer deutschen Schule oder den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Nr. 1 an einer deutschen Hochschule erworben, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch zu erbringen,
4. Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife; im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung die amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine beglaubigte Kopie der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. tabellarischer Lebenslauf in Deutsch oder Englisch.

Sind die in Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgemäß (§ 1) schriftlich beim Dekanat der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität (Postanschrift: Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg; Hausanschrift: Elsässer Str. 2m, 79110 Freiburg) oder in elektronischer Form bei der Zulassungskommission einzureichen.

(3) Auf Verlangen des Zulassungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Professoren/Professorinnen, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Physikalisch-Technische Medizin abhalten; an die Stelle eines der beiden professoralen Mitglieder kann ein/eine hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität tätiger akademischer Mitarbeiter/tätige akademische Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin durchführt und prüfungsbefugt ist. Zwei Mitglieder sind Professoren/Professorinnen, die hauptberuflich an der Hochschule Furtwangen tätig sind, regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Physikalisch-Technische Medizin abhalten und von der Fakultät Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Furtwangen der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität für das Amt in der Zulassungskommission vorgeschlagen werden; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende der Kommission wird von der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgemäß um einen Studienplatz im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Physikalisch-Technische Medizin beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Auf Grundlage ihrer Entscheidung erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Medizinische Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 9. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011.

Freiburg, den 12. Oktober 2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor